



deutsch - burkinische Organisation für nachhaltige Entwicklung
Bildung - Gesundheit - Landwirtschaft - Umwelt - Soziales - Wirtschaft

Satzung des Vereins BONA e.V.

(„deutsch-burkinische Organisation für nachhaltige Entwicklung“)

(07. Januar 2012)

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BONA und steht für „deutsch-burkinische Organisation für nachhaltige Entwicklung“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V".
2. Der Sitz des Vereines ist Stuttgart
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Tätigkeit und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-burkinischen Freundschaft und Entwicklungszusammenarbeit im Bezug auf die Entwicklung von Burkina Faso.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. Durchführung von Entwicklungsprojekten in Burkina Faso.
 - b. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern mit Bezug auf die Entwicklung von Burkina Faso.
 - c. Förderung von Freundschaften zwischen den beiden Völkern.
 - d. Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Behörden mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins verfolgen.
 - c. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind verliehen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied wird über Vorstandsmitglieder gestellt und an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins um die Interessen des Vereins zu fördern
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen mit Einhaltung der Fristen verpflichtet.
6. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.
7. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person.
 - b. durch Austritt.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6. Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins kann der Vorstand Arbeitskreise oder regionale Gruppen einsetzen, die rechtlich und steuerlich Teil des Vereins sind.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr im letzten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitglieder des Kuratoriums
 - Beschlussfassung über Anträge

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beim $\frac{1}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Abwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf höchstens zwei fremden Stimmen abgeben.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre wählt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden und endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes durch Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen selbst Vorstandsmitglieder berufen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, ein bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, unter diesen den Ressortleiter für Finanzen. Diese bilden das Präsidium.
5. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von §26 BGB.
6. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte stellvertretende Vorsitzende für folgende Ämter:
 - a. der Ressortleiter für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - b. der Ressortleiter für Projektmanagement und Organisation
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln vertreten. Desweiteren wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Genehmigung von Veranstaltungen und Projekte.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - Gründung und Auflösung von Arbeitskreise, Regionalkreise sowie Berufung und Entlassung von deren Leitern. Berufung von Mitgliedern eines Arbeitskreises oder Regionalkreise auf Antrag des Leiters.
 - Erlassung von Geschäfts- und Hausordnungen.
9. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
 - a. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung.
 - b. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
 - c. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
12. Wiederwahlen sind zulässig.
13. Die allgemeine Vertretungsregelung des Vorstands folgt
 - a. Vorsitzender
 - b. Ressortleiter für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Ressortleiter für Projektmanagement und Organisation
 - d. Ressortleiter für Finanzen

§ 9. Die Arbeitskreise und Regionalkreise

1. Arbeitskreise und Regionalkreise sind Organe, die aktiv die Ziele des Vorstandes umsetzen:
 - a. Regionalkreise beziehen sich ausschließlich auf Deutsche Städte oder Landkreise und tragen eine Bezeichnung nach dem Muster „BONA e.V. *Regionsbezeichnung*“
 - b. Arbeitskreise sind Organe mit Themenbezug.
2. Der Vorsitzende des Vereins ernennt den Leiter der Arbeitskreise oder Regionalkreise auf Vorschlag des Vorstandes. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil falls sie nicht Mitglied des Vorstandes sind.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Arbeitskreises oder Regionalkreises auf Vorschlag des Arbeitskreis- bzw. Regionalkreisleiters.
4. Arbeitskreise und Regionalkreise unterliegen der Hausordnung für Arbeitskreise und Regionalkreise.
5. Über Sitzungen der Arbeitskreise und Regionalkreise ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand binnen 2 Wochen vorzulegen

§ 10. Das Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein Gremium mit beratender Funktion und spricht Empfehlungen für den Vorstand aus.
2. Das Kuratorium besteht aus Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden.
3. Eine ordentliche Kuratoriumssitzung findet einmal jährlich statt und bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes.
4. Die Amtsdauer des Kuratoriums entspricht dem des Vorstandes.

§ 11. Kassenführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen die Entlassung der Schatzmeister zum Ende des Amtes.

§ 12. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, den jedes Mitglied bis zum 31.03 eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu entrichten hat. Über die Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 13. Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung und eine Hausordnung für Arbeitskreise und Regionalkreise zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 14. Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen
2. Notwendige Satzungsanpassungen in der Eintragsphase können vom Vorstand beschlossen werden. Alle Änderungen werden der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15. Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Erscheinen der 1/2 der Mitglieder mit 3/4 der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein für berufliche Bildung in Burkina Faso e.V.

St. Bernhard Straße 26

76337 Waldbronn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



deutsch - burkinische Organisation für nachhaltige Entwicklung
Bildung - Gesundheit - Landwirtschaft - Umwelt - Soziales - Wirtschaft

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.01.2012 beschlossen worden.

Stuttgart, 07.01.2012